
Gesetzestechische Vormeinung 11.06.2025

Gesetz über die Walliser Schule (GWS)

vom unbekannt (Stand unbekannt)

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 61 und 63 der Bundesverfassung;

eingesehen die Artikel 13, 31 Absatz 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007 (HarmoS-Konkordat);

auf Antrag des Staatsrats,

verordnet: ¹⁾

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen der obligatorischen Schulzeit sowie für die Schulen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Sekundarstufe II.

² Das vorliegende Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen der obligatorischen Schulzeit sowie für die Schulen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Sekundarstufe II.

³ Das vorliegende Gesetz über die Walliser Schule bildet das Rahmengesetz der sektoriellen Bildungsgesetze und gilt für Schüler, die das 4. Altersjahr am 31. Juli vollendet haben bis zum Erwerb eines Schul- oder Ausbildungsabschlusses auf Sekundarstufe II.

¹⁾ Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 2 Begriffe

¹ Als Eltern gelten die Personen, welche die elterliche Sorge für einen Schüler innehaben, andernfalls der von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bezeichnete gesetzliche Vertreter.

² Die Begriffe "Walliser Schule", "öffentliche Schule" und "öffentliches Unterrichtswesen" umfassen die Schulen der obligatorischen Schulzeit sowie die Schulen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Sekundarstufe II.

³ Der Begriff "Schüler" bezeichnet Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, welche die Schulen der obligatorischen Schulzeit sowie die Schulen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Sekundarstufe II auf Walliser Kantonsgebiet besuchen.

Art. 3 Gegenstand des Gesetzes

¹ Dieses Gesetz definiert:

- a) die Werte, die allgemeinen Grundsätze, die Zwecke und Ziele der obligatorischen Schulzeit sowie der allgemeinbildenden und berufsbildenden Sekundarstufe II;
- b) die Unterrichtsstufen und ihre allgemeine Funktionsweise;
- c) die Zuständigkeiten der Schulbehörden;
- d) die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Instanzen und den Gemeindebehörden sowie die jeweiligen Vorrechte;
- e) die schülerspezifischen Bestimmungen;
- f) die Modalitäten der Zusammenarbeit mit den Eltern;
- g) die Modalitäten der Zusammenarbeit mit den Partnern;
- h) die allgemeinen Grundsätze für Lehrpersonen und die im Unterricht tätigen Kader;
- i) die Zusammenarbeit mit interkantonalen und eidgenössischen Instanzen;
- j) die Rechte und Pflichten sämtlicher Akteure der Walliser Schule;
- k) die allgemeinen Bestimmungen für den Privatunterricht und die anderen Unterrichtsformen.

2 Grundlagen der Walliser Schule

Art. 4 Werte der Walliser Schule

¹ Die Walliser Schule glaubt an die Erziehungsfähigkeit und die Bildungsfähigkeit aller Schüler.

² Sie soll das Potenzial der Schüler wahren und ihre unterschiedlichen Bedürfnisse berücksichtigen.

³ Sie fördert eine humanistische Bildung, die alle Aspekte der Schüler einbezieht.

⁴ Sie soll sowohl anspruchsvoll als auch wohlwollend sein.

Art. 5 Allgemeine Grundsätze

¹ Jeder Schüler ist verpflichtet, eine ausreichende Grundbildung zu absolvieren.

² Es kann mindestens bis zu seiner Volljährigkeit eine Ausbildung in Anspruch nehmen.

³ Die Schule beruht auf der Achtung der Grundrechte und auf der grundsätzlichen Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten.

⁴ Sie gewährleistet die Chancengleichheit und achtet den Grundsatz der Gerechtigkeit und der Verhältnismässigkeit.

⁵ Jegliche Form von Diskriminierung ist verboten, allen voran Mobbing unter den Schülern.

⁶ Als Erbin der christlichen Tradition achtet die Walliser Schule die konfessionelle und politische Neutralität.

Art. 6 Zweck des öffentlichen Unterrichtswesens

¹ Die Walliser Schule hat vorrangig einen umfassenden und allgemeinen Bildungsauftrag, subsidiär einen Sozialisierungsauftrag.

² Sie unterstützt die Eltern bei ihrer Erziehungsverantwortung.

³ Die gesamtheitliche Ausbildung basiert auf schulischen oder beruflichen Kompetenzen und Fähigkeiten, die durch humane, soziale und kreative Kompetenzen ergänzt werden. Sie wird basierend auf den Lehrplänen umgesetzt, welche die Schüler auf den Eintritt in die Berufswelt oder auf die Fortsetzung ihrer Ausbildung in den Schulen der Tertiärstufe vorbereiten.

⁴ Der Unterricht im öffentlichen Unterrichtswesen ist auf die Fähigkeiten und Kompetenzen der einzelnen Schüler zugeschnitten.

⁵ Das öffentliche Unterrichtswesen entwickelt die Fähigkeiten, die es für das Zusammenleben, die Ausübung der Staatsbürgerschaft und die Demokratie braucht.

⁶ Die Walliser Schule fördert die Offenheit für den kulturellen Reichtum und die Entdeckung des historischen Erbes.

⁷ Die Walliser Schule setzt sich mit verschiedenen Programmen und Massnahmen für die kantonale Einheit ein, darunter die Förderung des Sprachaustauschs und der Zweisprachigkeit.

⁸ Am Ende der regulären Laufbahn im öffentlichen Unterrichtswesen erhalten die Schüler eine Bescheinigung, ein Zeugnis, ein Diplom oder einen Maturitätsausweis, der das Erreichen des Bildungsniveaus belegt.

Art. 7 Ziele der Walliser Schule

¹ Die Walliser Schule soll:

- a) die Schüler dabei unterstützen, ihr Potenzial bestmöglich zu entfalten;
- b) die Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, welche die Schüler zur Erfüllung ihres beruflichen oder akademischen Ausbildungsvorhabens brauchen;
- c) allen Schülern ermöglichen, sich in die Gesellschaft, insbesondere in die Berufswelt, einzufügen, eine aktive Rolle darin einzunehmen und mit sich selbst und anderen in Harmonie zu leben;
- d) Selbstständigkeit, kritisches Denken und Anpassungsfähigkeit, Reife, Offenheit, unabhängiges Urteilsvermögen und Persönlichkeitsentfaltung fördern;
- e) die intellektuellen und sozialen Fähigkeiten, Willenskraft, Sensibilität, Kreativität sowie manuelle und körperliche Fertigkeiten entwickeln;
- f) die Fähigkeit zum Engagement und das Verantwortungsbewusstsein gegenüber sich selbst, anderen, der Gesellschaft, der Umwelt und den künftigen Generationen stärken;
- g) die Schüler dazu anregen, ihre Region, ihren Kanton und ihr Land sowie deren Institutionen in ihrer Vielfalt kennen zu lernen, sowie den Schülern Offenheit gegenüber der gesamten Gemeinschaft vermitteln und kulturelle Neugierde wecken.

3 Gesamtorganisation des Bildungssystems

Art. 8 Unentgeltlichkeit

¹ Der Unterricht in den öffentlichen Schulen der obligatorischen Schulzeit ist für Schüler mit Wohnsitz im Kanton unentgeltlich.

² In der obligatorischen Schule sind Schulmaterial sowie kulturelle und sportliche Aktivitäten unentgeltlich.

³ In den Schulen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Sekundarstufe II können Kosten und Gebühren erhoben werden. Schulmaterial, Lehrmittel, IT-Ausrüstung sowie kulturelle und sportliche Aktivitäten gehen zulasten der Schüler beziehungsweise derer Eltern.

⁴ Die interkantonalen Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 9 Unterrichtsstufen

¹ Das öffentliche Unterrichtswesen ist in fünf Stufen gegliedert:

- a) die Primarstufe;
- b) die Sekundarstufe I;
- c) die allgemeinbildende Sekundarstufe II;
- d) die berufsbildende Sekundarstufe II;
- e) die Tertiärstufe.

² Die Massnahmen des Hilfs- und Sonderschulunterrichts gelten in den ersten vier Bildungsstufen und sollen die schulische und berufliche Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bildungsbedürfnissen fördern. Ihre Anwendung wird im Gesetz über die Sonderschulung (GSS), beziehungsweise durch die eidgenössischen Bestimmungen für die berufsbildende Sekundarstufe II, geregelt.

Art. 10 Obligatorische Schule

¹ Die obligatorische Schule umfasst die Primarschule und die Sekundarstufe I, d. h. die Orientierungsschule.

² Die Primarschule besteht aus zwei Zyklen von jeweils 4 Jahren. Der erste Zyklus umfasst die Jahre 1H bis 4H, der zweite Zyklus die Jahre 5H bis 8H.

³ Die Orientierungsschule, der dritte Zyklus, umfasst die Jahre 9OS bis 11OS.

⁴ Das Gesetz über die Primarschule (GPS) und das Gesetz über die Orientierungsschule (GOS) legen die Organisation der jeweiligen Unterrichtsstufen fest.

Art. 11 Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden für die obligatorische Schule

¹ Der Unterricht auf der Primar- und Sekundarstufe I obliegt:

- a) dem Staat für die pädagogischen Bereiche;
- b) den Gemeinden Organisations- und bürgernahe Fragen (Transport, Mahlzeiten, Schultage, Räumlichkeiten usw.).

² Mehrere Gemeinden können sich zusammenschliessen, um ihre Schulorganisation zu optimieren und interkommunale Schulen zu eröffnen.

Art. 12 Schulen der allgemeinbildenden Sekundarstufe II

¹ Die allgemeinbildende Sekundarstufe II umfasst folgende Schulen:

- a) die Gymnasien (gymnasialer Weg);
- b) die Fachmittelschulen (mit oder ohne Fachmaturität);
- c) die Schulen für Berufsvorbereitung (Übergangsjahr).

² Das Gesetz über die allgemeinbildende Sekundarstufe II (Gabs) legt die Organisation der Unterrichtsstufe fest.

Art. 13 Schulen der berufsbildenden Sekundarstufe II

¹ Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EGBBG) legt die Organisation der Unterrichtsstufe fest.

Art. 14 Reisespesen für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Sekundarstufe II

¹ Für die Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Sekundarstufe II werden die Reisespesen für den öffentlichen Verkehr vom Wohnort bis zum Schulort innerhalb des Kantons nach Abzug des Elternbeitrags zu gleichen Teilen vom Kanton und den Wohnsitzgemeinden übernommen. Eingeschlossen sind die vom Departement bewilligten Ausbildungen ausserhalb des Kantons.

Art. 15 Tertiärstufe

¹ Die Modalitäten der Unterrichtsstufe werden in sektoriellen Gesetzen geregelt.

Art. 16 Institut für die Ausbildung des Lehrpersonals

¹ Die Ausbildung der Kandidaten für die Lehrtätigkeit, namentlich für die Primarstufe, die Sekundarstufe I und/oder die Sekundarstufe II sowie die Sonderschulen, wird auf Kantonsebene an die Pädagogischen Hochschule Wallis (PH-VS) delegiert.

² Auf Antrag des Staatsrats kann die PH-VS weitere ergänzende Leistungen erbringen, insbesondere im Bereich der Weiterbildung, wissenschaftlicher Begleitung und didaktischer Beratung.

³ Zu diesem Zweck wird der PH-VS ein Leistungsauftrag erteilt.

⁴ Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule Wallis (GPH) präzisiert die Aufgaben und den rechtlichen Status des Ausbildungsinstituts.

⁵ Die pädagogische Ausbildung von Lehrpersonen der berufsbildenden Sekundarstufe II wird von den vom Bund anerkannten Ausbildungsinstituten sichergestellt.

Art. 17 Interkantonale und eidgenössische Instanzen

¹ Unter Einhaltung der Abkommen, denen der Kanton Wallis beigetreten ist, wird die obligatorische Schulzeit mit den anderen Kantonen abgestimmt.

² Die Schulen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Sekundarstufe II halten sich an die entsprechenden eidgenössischen und interkantonalen Vorgaben.

Art. 18 Schulort

¹ In der obligatorischen Schule ist der Schulort in der Regel der Aufenthaltsort.

² Das GPS, das GOS und das GSS legen die entsprechenden Anwendungsmodalitäten fest.

³ In der allgemeinbildenden Sekundarstufe II können die Schüler grundsätzlich den Ort wählen, an dem sie ihre Ausbildung absolvieren möchten, sofern es sich um eine Walliser Schule handelt und die Schüler die Zulassungsbedingungen erfüllen.

⁴ Ausserkantonale Schulbesuche müssen vom für die Bildung zuständigen Departement (nachfolgend: Departement) genehmigt werden.

⁵ In der berufsbildenden Sekundarstufe II wird der Ort des berufsbildenden Unterrichts von der zuständigen Behörde festgelegt.

Art. 19 Bearbeitung der Personendaten von Schülern und Eltern

¹ Das Departement, die Dienststellen der Bildung oder die Schulen dürfen die für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes erforderlichen Unterlagen, Auskünfte, Personendaten sowie besonders schützenswerten Personendaten bei allen Dritten einholen und bearbeiten.

² Die Personendaten werden von den Schuldirektionen, den Lehrpersonen, vom Personal der Dienststellen der Bildung und vom Departement bearbeitet, um die schulische Entwicklung der Schüler zu verfolgen, die Steuerung des Schulsystems und seine Administration zu vereinfachen, Statistiken zu erstellen und wissenschaftliche Forschungszwecke zu erfüllen. Die Personendaten werden während der gesamten Schullaufbahn der Schüler bis 10 Jahre danach aufbewahrt. Noten und Diplome werden bis 80 Jahre nach Beendigung der Schullaufbahn der Schüler aufbewahrt.

³ Die besonders schützenswerten Personendaten werden von den Schuldirektionen, den Lehrpersonen, vom Personal der Dienststellen der Bildung und vom Departement bearbeitet, um die schulische Entwicklung der Schüler zu verfolgen, die Steuerung des Schulsystems und seine Administration zu vereinfachen, Statistiken zu erstellen und wissenschaftliche Forschungszwecke zu erfüllen. Sie betreffen die Gesundheit, die Privatsphäre und die Verwaltungssanktionen. Die Daten werden bis zum Ende des Schuljahres, für das sie erhoben wurden, aufbewahrt, mit Ausnahme von Verwaltungssanktionen, die während der gesamten Schullaufbahn der Schüler und noch 10 Jahre nach deren Beendigung aufbewahrt werden.

⁴ Die Personendaten sowie die besonders schützenswerten Personendaten werden mithilfe eines elektronischen Informationssystems verwaltet, das eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten gewährleistet.

⁵ Die Schulen und die Dienststellen der Bildung informieren die Personen, deren Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten erfasst und bearbeitet werden, wenn sie deren Daten zum ersten Mal erheben. Die Information umfasst den Zweck der Erhebung und Bearbeitung der besonders schützenswerten Personendaten sowie deren Dauer.

⁶ Das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) gewährleistet die Rechte der betroffenen Personen.

⁷ Das Departement, die Dienststellen der Bildung und die Bildungsanstalten dürfen die AHV-Nummer der Schüler gemäss Artikel 153b fortfolgende des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) systematisch verwenden.

Art. 20 Übermittlung von Personendaten

¹ Zur Sicherstellung einer angemessenen Schulbildung können die Schuldirektionen, die Lehrpersonen und das Personal der für die Bildung zuständigen Dienststellen im Rahmen des Vollzugs des vorliegenden Gesetzes die Personendaten sowie die besonders schützenswerten Personendaten den kommunalen und kantonalen Behörden übermitteln, ohne dass sie dabei dem Amtsgeheimnis unterstehen. Die Daten werden mithilfe eines elektronischen Informationssystems übermittelt, das eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten gewährleistet.

² Zur Sicherstellung einer angemessenen Schulbildung können die Schuldirektionen, die Lehrpersonen und das Personal der für die Bildung zuständigen Dienststellen im Rahmen des Vollzugs des vorliegenden Gesetzes die Personendaten sowie die besonders schützenswerten Personendaten bezüglich Gesundheit und administrative Sanktionen den Behörden anderer Kantone, interkantonalen Behörden sowie Bundesbehörden übermitteln, ohne dass sie dabei dem Amtsgeheimnis unterstehen. Die Daten werden mithilfe eines elektronischen Informationssystems übermittelt, das eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten gewährleistet.

³ Wechselt ein Schüler im Laufe des Jahres die Schule, so wird seine Akte vollständig der neuen Schuldirektion übermittelt.

⁴ Absolvieren Schüler ihre Berufsausbildung in einer ausserkantonalen Institution, so werden deren Personendaten automatisch dem Ausbildungsinstitut oder gegebenenfalls den Eltern übermittelt.

4 Schulakteure

4.1 Schulbehörden

Art. 21 Schulbehörden

¹ Die Schulbehörden aller Unterrichtsstufen sind:

- a) der Staatsrat;
- b) das für die Bildung zuständige Departement;

-
- c) die Dienststellen der Bildung;
 - d) die Schuldirektionen;

² zusätzlich für die obligatorische Schule:

- a) die Gemeinde oder der Gemeindeverband (nachfolgend: lokale Behörde).

Art. 22 Staatsrat

¹ Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über die obligatorische Schule und die allgemeinbildende und berufsbildende Sekundarstufe II aus und legt die allgemeine Ausrichtung sowie die Leitlinien fest.

² Der Staatsrat führt die Aufgaben aus, die den Kantonen durch das Bundesrecht, die interkantonalen Vereinbarungen und das kantonale Recht übertragen werden.

³ Der Staatsrat genehmigt die Lehr- und Bildungspläne, mit Ausnahme derjenigen für die berufsbildende Sekundarstufe II, und verabschiedet die Schulpläne.

⁴ Der Staatsrat bestimmt die Stundentafeln für die obligatorische Schule und die allgemeinbildende Sekundarstufe II.

⁵ Der Staatsrat entscheidet über die Organisation der verschiedenen Unterrichtsstufen und weist die Ressourcen zu, die für den Unterricht und die Erfüllung der den Schulen übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

⁶ Der Staatsrat legt den Rahmen für die notwendige Zusammenarbeit zwischen den Departementen, den Instituten für die Ausbildung des Lehrpersonals, den Organisationen der Arbeitswelt und anderen öffentlichen oder privaten Stellen fest.

⁷ Der Staatsrat kann die Gründung einer interkommunalen Schule beschliessen, ihren Sitz und ihre Reichweite festlegen.

⁸ Der Staatsrat kann einige seiner Zuständigkeiten an das Departement delegieren.

Art. 23 Das für die Bildung zuständige Departement

¹ Das Departement ist für die allgemeine Leitung und Steuerung der Walliser Schule zuständig. Es trägt die Führungs- und Aufsichtsverantwortung.

² Vorbehaltlich der Bestimmungen, die diese Zuständigkeit anderen Behörden übertragen, stellt das Departement die Lehrpersonen aller Unterrichtsstufen an und erteilt die Unterrichtsbewilligung.

³ Das Departement arbeitet mit anderen Departementen zusammen, insbesondere in den Bereichen Schulgesundheit, Beeinträchtigungen, Prävention, Sicherheit, Verkehr, Kultur, Sport, Beziehungen mit Wirtschaftspartnern, Infrastruktur und nachhaltige Entwicklung.

⁴ Zur Verwirklichung bestimmter spezifischer Bildungsziele kann das Departement Leistungsaufträge erteilen.

⁵ Das Departement kann unter bestimmten Voraussetzungen andere Unterrichtsformen zulassen.

⁶ Auf Vorschlag der Dienststelle genehmigt das Departement die Statuten oder Vereinbarungen über die Organisation von interkommunalen Schulen.

⁷ Das Departement ist die zuständige Behörde für alle Fälle, für die nicht ausdrücklich eine andere Stelle bezeichnet wird.

⁸ Der Departementsvorsteher kann seine Befugnisse an die mit der Anwendung des vorliegenden Gesetzes betrauten Dienststellen delegieren.

Art. 24 Steuerung des Bildungssystems und wissenschaftliche Begleitung

¹ Über seine Dienststellen stellt das Departement die Instrumente zur Steuerung der Schule und Messung ihrer Effizienz bereit und fördert so die Anpassung des Bildungssystems an die Bedürfnisse von Schülern, Lehrpersonen und Schulbehörden.

² Die PH-VS beteiligt sich durch Forschung im Bereich Erziehungswissenschaften an der Entwicklung des Bildungssystems.

³ Das Departement arbeitet mit anderen interkantonalen und eidgenössischen Instanzen zusammen, insbesondere im Bereich Berufsbildung.

Art. 25 Die Dienststellen der Bildung

¹ Die Dienststellen der Bildung sind für die Umsetzung der Lehrpläne und die Aufsicht über die Schulen zuständig.

² Sie tragen die pädagogische Verantwortung und sorgen für die Qualität des Unterrichts in den öffentlichen Schulen.

³ Sie sind zuständig für die Verwaltung des Schulsystems in den Bereichen Pädagogik, Personalwesen, Organisation und Finanzen.

⁴ Sie stellen sicher, dass die den Schulen anvertrauten Ressourcen gemäss den vom Departement verabschiedeten Kriterien eingesetzt werden.

⁵ Sie entwickeln eine vorausschauende Vision der Unterrichtsstufen, für die sie zuständig sind, und stellen die pädagogische Begleitung sicher. Sie unterstützen und entwickeln Innovationen.

⁶ Die Dienststellen der Bildung koordinieren sich bei der Umsetzung der Schulpolitik.

⁷ Das Inspektorat sorgt für einen regelmässige Austausch zwischen den Schulen und der Dienststelle, der sie angehören. Es berichtet über die Situation in seiner Unterrichtsstufe oder seinem Inspektionskreis. Das Inspektorat unterstützt die Schuldirektionen der Schulen, für die es zuständig ist. Es erlässt die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Entscheide.

⁸ Ein Amt für Sonderschulwesen unterstützt die Dienststellen der Bildung bei Fördermassnahmen für Schüler mit besonderem Bildungsbedarf. Pädagogische Berater unterstützen das Inspektorat und die Schulen im Bereich Sonderschulung.

Art. 26 Schuldirektion

¹ Eine Schule steht unter der Verantwortung einer kantonalen Schuldirektion. In der obligatorischen Schule stellt der Kanton die Schuldirektion auf Vorschlag der lokalen Behörde ein.

² Die Schuldirektionen der obligatorischen Schule arbeiten bei bürgernahen Aufgaben mit der lokalen Behörde zusammen.

³ Für die Schulen der Sekundarstufe II unterbreitet die Schuldirektion der zuständigen Stelle die Organisation des Schultags.

⁴ Die Direktion ist verantwortlich für die Organisation, die administrative und pädagogische Leitung, die Personalführung und die Unterrichtsqualität an ihrer Schule. Sie arbeitet mit den Partnern der Schule zusammen, gegenüber denen sie die Schule vertritt.

⁵ Sie achtet besonders auf die Qualität des Schulklimas sowie auf das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Sicherheit der Personen, welche die Schule besuchen, und ergreift die erforderlichen Massnahmen, insbesondere bei Mobbing unter den Schülern.

⁶ Sie erlässt die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Entscheide gemäss den Gesetzesbestimmungen.

⁷ Sie hält sich an die Anweisungen der Dienststelle für die Bildung, der sie angehört.

⁸ Der Staatsrat erlässt Verordnungen über die Schuldirektionen.

Art. 27 Lokale Behörde

¹ In der obligatorischen Schule übernimmt die lokale Behörde bürgernahe Aufgaben, die sich insbesondere beziehen auf:

- a) die Organisation des Schultags nach dem Modell, das ihren Bedürfnissen am besten entspricht;
- b) die Organisation von Schülertransporten für Schüler, die gemäss den Bedingungen des Reglements einen langen Schulweg haben, oder der Mahlzeiten, wenn über Mittag kein Transport organisiert wird;
- c) die Schulinfrastruktur;
- d) das Personal im Bereich Administration und Unterhalt.

² Projekte zur Organisation der obligatorischen Schule müssen von der Dienststelle für Unterrichtswesen genehmigt werden.

³ Wird kein Transport über die Mittagszeit eingerichtet, so organisiert die lokale Behörde Schulmahlzeiten für schulpflichtige Kinder auf eigene Kosten, vorbehaltlich der Beteiligung der Eltern.

⁴ Die lokale Behörde stellt sicher, dass alle unter die Schulpflicht fallenden Kinder, die in ihrem Gebiet ansässig sind, beschult werden.

⁵ Die lokale Behörde gewährleistet die Bereitstellung von:

- a) Infrastruktur, namentlich Gebäude, Räume, Einrichtungen, Möbel und Sportanlagen, sowie
- b) pädagogische Ressourcen, d.h. Lehrmittel und Instrumente, materiell oder digital, die in einem Lehr- und Lernprozess eingesetzt werden und die das Erreichen der in den Lehrplänen festgelegten Ziele ermöglichen.

⁶ Eine kantonale Lehrmittelausgabestelle stellt den Gemeinden die offiziellen pädagogischen Ressourcen zur Verfügung.

⁷ Die lokale Behörde kann einen Teil ihrer Zuständigkeiten an eine kommunale oder interkommunale Schulkommission delegieren, die sie bei ihren Aufgaben unterstützt. Ihre Aufgaben und ihr Status werden in einer Verordnung festgelegt.

⁸ Die Gemeinde leistet einen Beitrag von 30 Prozent an die Gehälter und Entschädigungen des Lehrpersonals und der Schuldirektionen der Schulen der obligatorischen Schulzeit.

⁹ Weitere Pflichten, finanzielle Beteiligungen und Aufgaben der lokalen Behörde werden in sektoriellen Gesetzen geregelt.

4.2 Lehrpersonal

Art. 28 Lehrpersonal

¹ Jede Lehrperson verfügt über eine Ausbildung, die von der zuständigen Behörde anerkannt wird und der jeweiligen Unterrichtsstufe angepasst ist.

² Das Lehrpersonal erfüllt ihren pädagogischen Auftrag kompetent, wohlwollend, fordernd und fair.

³ Das Lehrpersonal unterlässt jegliche diskriminierende oder bekehrende Handlung. Sein Unterricht ist konfessionell und politisch neutral.

⁴ Das Lehrpersonal ergreift die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Kinder, insbesondere indem es ihrer Meldepflicht bzw. Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde nach den Bestimmungen des Jugendgesetzes (JG) nachkommt.

⁵ Das Lehrpersonal ist bestrebt, jegliche Form von Mobbing unter den Schülern zu erkennen und dagegen vorzugehen.

⁶ Die verlangten Titel, der Auftrag, die Anstellungsbedingungen, die Weiterbildung und die Rechte und Pflichten des Lehrpersonals sowie die administrativen Massnahmen bei Verstössen werden geregelt im:

- a) Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (GPOS);
- b) Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (GBOS).

⁷ Lehrpersonen, die ihre Pflichten schwerwiegend verletzt haben, wird die Unterrichtsbewilligung entzogen.

Art. 29 Anerkannte Berufsverbände des Lehrpersonals

¹ Die vom Staatsrat anerkannten Berufsverbände werden bei allen wichtigen Änderungen im Zusammenhang mit dem Status des Lehrpersonals, in wichtigen Schulangelegenheiten sowie in Angelegenheiten von allgemeiner Tragweite konsultiert.

² Die Berufsverbände können dem Departement Vorschläge unterbreiten.

³ Die Zusammenarbeitsmodalitäten für vom Staatsrat anerkannte Berufsverbände werden in einer Vereinbarung geregelt.

4.3 Schüler

Art. 30 Rechte der Schüler

¹ Die Schüler haben während der obligatorischen Schulzeit das Recht auf einen Unterricht, der ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entspricht.

² Jeder Schüler hat das Recht auf Achtung seiner Person. Die Schüler dürfen weder diskriminiert noch gemobbt werden.

³ Das Recht auf Chancengleichheit ist garantiert.

⁴ Bei allen wichtigen Entscheidungen, welche die Schüler direkt betreffen, wird seine Meinung entsprechend seiner Urteilsfähigkeit berücksichtigt.

Art. 31 Pflichten der Schüler

¹ Die Schüler müssen die Schule besuchen und am gesamten Unterricht sowie an allen schulischen Aktivitäten teilnehmen.

² Sie halten sich an die Regeln der Schule, die sie besuchen.

³ Sie setzen sich ein, um ihr schulisches Lernen und ihre persönliche Entwicklung zu fördern.

⁴ Sie befolgen die Anweisungen des Lehrpersonals und der Schulbehörden.

⁵ Sie besuchen die Schule in angemessener Kleidung und mit unverhülltem Gesicht.

⁶ Sie begegnen dem Lehrpersonal, dem Schulpersonal und den Schulbehörden sowie ihren Mitschülern mit Respekt.

⁷ Der Staatsrat erlässt Reglemente über die in den öffentlichen Schulen anwendbaren Disziplinarmassnahmen.

⁸ Die Schüler verhalten sich in den Schülertransporten angemessen.

4.4 Eltern

Art. 32 Rechte der Eltern

¹ Die Eltern minderjähriger Schüler werden regelmässig über die schulische Entwicklung ihres Kindes informiert.

² Sie werden vor jeder wichtigen Entscheidung angehört.

³ Der nicht sorgeberechtigte Elternteil kann, sofern die zuständige Behörde nicht anders entscheidet, bei den Lehrpersonen oder bei der Schuldirektion Auskünfte über die schulische Entwicklung seines Kindes einholen.

⁴ Die Eltern volljähriger Schüler werden angemessen über die schulische Entwicklung ihres Kindes informiert, sofern dieses damit einverstanden ist.

⁵ Bei Konflikten oder Meinungsverschiedenheiten können sich die Eltern an die zuständige Schulbehörde wenden.

⁶ Die Eltern können eine von der zuständigen Behörde anerkannte Vereinigung gründen.

Art. 33 Pflichten der Eltern

¹ Die Eltern sind in erster Linie verantwortlich für die Erziehung ihres Kindes.

² Sie sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind die Schule besucht.

³ Sie tragen die Verantwortung für ihr Kind auf dem Schulweg.

⁴ Sie arbeiten mit der Schule bei der Erfüllung ihrer pädagogischen Aufgabe zusammen und schaffen damit ein lernförderndes Umfeld.

⁵ Sie erfüllen die Erwartungen der Schule und halten sich an die Schulregeln, insbesondere an die Weisungen von Lehrpersonen und Schulbehörden.

⁶ Bei vorsätzlichen Verfehlungen oder Behinderungen des ordnungsgemässen Schulbetriebs können die Elternteile sanktioniert werden. Der Staatsrat erlässt entsprechende Vorgaben.

5 Aufgaben der Schule

5.1 Unterricht

Art. 34 Lehrpläne

¹ Die Lehr- und Bildungspläne berücksichtigen die Ganzheitlichkeit der Schüler. Die schulischen Ziele werden durch weitere Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse ergänzt.

² Jede Unterrichtsstufe folgt den offiziellen Lehrplänen, die verbindlich sind.

³ Die Lehr- und Bildungspläne richten sich nach den eidgenössischen und/oder interkantonalen Vereinbarungen.

⁴ Die Lehr- und Bildungspläne, insbesondere in ihren kantonalen Ausprägungen, werden dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet. Davon ausgenommen sind diejenigen der berufsbildenden Sekundarstufe II.

⁵ Die Lehrpläne passen sich der Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft, Technologie und wissenschaftlicher Forschung an.

Art. 35 Sonderschulung

¹ Für Schüler mit besonderem Bildungsbedarf kommen Sonderschulmassnahmen zum Tragen.

² Das GSS regelt die Strukturen und Massnahmen zur Förderung von Schülern mit besonderem Bildungsbedarf.

Art. 36 Sprachunterricht

¹ Der Sprachunterricht soll den Schülern ermöglichen, mit Personen und Stellen anderer Sprachregionen zu kommunizieren und sich der kulturellen Vielfalt zu öffnen.

² In den französischsprachigen Klassen der öffentlichen Schule wird als zweite Fremdsprache Deutsch unterrichtet, in den deutschsprachigen Klassen der öffentlichen Schule Französisch.

³ Als dritte Fremdsprache wird an der öffentlichen Schule Englisch unterrichtet.

⁴ Je nach dem, welche Bildungswege in der allgemeinbildenden Sekundarstufe II gewählt werden, können auch andere Sprachen unterrichtet werden. Ein Sprachenkonzept definiert den Rahmen des Sprachunterrichts.

⁵ Eine spezielle Organisationseinheit, die dem Departement unterstellt ist, fördert und organisiert Sprachaustausch und -aufenthalte, Immersionsjahre und jegliche Formen der sprachlichen Weiterbildung, die das Erlernen von Sprachen ausserhalb des regulären Unterrichts fördern.

⁶ Der Staatsrat regelt die Organisation von zweisprachigen Bildungsgängen, Sprachaustauschen oder -aufhalten und Immersionsjahren auf dem Verordnungsweg.

Art. 37 Digitale Bildung

¹ Die digitale Bildung soll die Entwicklung einer digitalen Bürgerschaft bei den Schülern durch einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit neuen Technologien in der Schule, im Beruf und im Privatleben ermöglichen.

² Der Staatsrat legt die Strategie für die digitale Bildung sowie die Steuerung und die entsprechenden Mittel fest.

³ Die digitale Bildung ist integraler Bestandteil der Lehrpläne.

⁴ Eine spezielle Organisationseinheit, die dem Departement unterstellt ist, unterstützt die Schule bei dieser Aufgabe. Sie übernimmt Beratungs-, Überwachungs- und Präventionsaufgaben. Sie setzt die Strategie für die digitale Bildung um und kann Empfehlungen aussprechen.

Art. 38 Beurteilung

¹ Die Leistungen aller Schüler werden beurteilt.

² Die Beurteilung soll das Lernen fördern, die Schüler bezüglich Lernziele und erwartete Kompetenzen einstufen, insbesondere mithilfe von Noten, und sie in ihren Lernprozessen anleiten und begleiten.

³ Die Kommunikation über die Lernfortschritte ist gegenüber den Schülern transparent. Die angestrebten Ziele und Kompetenzen sowie die Kriterien und Modalitäten sind den Schülern bekannt. Die Ergebnisse werden ihnen und, bei minderjährigen Schülern, den Eltern mitgeteilt.

⁴ Der Staatsrat erlässt die entsprechenden Bestimmungen nach Unterrichtsstufe.

5.2 Beratung

Art. 39 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

¹ Eine Organisationseinheit berät die Schüler, die Eltern und die Lehrpersonen der Orientierungsschule und der allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Sekundarstufe II bei der Wahl des Berufs-, Studien- und Laufbahnwegs, so dass die Schüler ihr Ausbildungsvorhaben erfüllen können.

² Eine Verordnung legt die Aufgaben der Organisationseinheit fest.

5.3 Gesundheit und Zusammenleben

Art. 40 Gesundheit der Schüler und Prävention

¹ Die Eltern sind für die Gesundheit ihrer Kinder verantwortlich.

² Die Schuldirektion ergreift die notwendigen Massnahmen, um die Gesundheit und Sicherheit aller Personen, welche die Schule besuchen, zu gewährleisten und achtet besonders auf die Gesundheitsförderung und Prävention.

³ Die Schüler werden mithilfe eines Aktionsplans des Departements für Gesundheitsfragen und Risikoverhalten sensibilisiert.

⁴ Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes (GG).

Art. 41 Schulklima

¹ Das Departement schlägt über seine Dienststellen die notwendigen Massnahmen vor, um Konflikten und Mobbing unter den Schülern vorzubeugen und ein friedliches Schulklima zu schaffen, das eine Grundvoraussetzung für das Lernen darstellt. Dafür fördert das Departement insbesondere die Einrichtung von Schülerräten.

² Die Dienststellen der Bildung, die Schuldirektionen, das Lehrpersonal sowie die Mediatoren sorgen in Zusammenarbeit mit den Eltern für die Umsetzung dieser Präventions- und Interventionsmassnahmen.

³ Die Schule fördert die Vertrauensbeziehung zu den Familien. Die Dienststellen der Bildung und die Schuldirektionen legen die Kommunikations- und Austauschmodalitäten fest.

Art. 42 Schulreglement und -charta

¹ Jede Schule erlässt eine Schulcharta und ein Reglement, die den Richtlinien des Departements entsprechen. Sie beinhalten mindestens die Rechte und Pflichten der Schüler und der Personen, die in der Schule arbeiten, den Respekt vor anderen und dem Arbeitsumfeld, die Verwaltung der Räumlichkeiten und das Gemeinschaftsleben der Schule.

² Sanktionen sollen den reibungslosen Schulbetrieb gewährleisten und das Verantwortungsbewusstsein der Schüler stärken. Sanktionen werden bei nicht vorschriftsgemässen Verhaltensweisen oder Handlungen ausgesprochen.

³ Der Staatsrat definiert in Form eines Reglements die in den Schulen anwendbaren Disziplinar massnahmen und Beurlaubungen.

Art. 43 Kulturelle und religiöse Vielfalt

¹ Die Berücksichtigung der kulturellen und religiösen Vielfalt zielt auf die gesamthafte Integration aller Schüler in das Schulleben ab und soll den reibungslosen Schulbetrieb gewährleisten.

² Schulfeste und Symbole der christlichen Tradition haben in der Schule ihren Platz, sofern damit kein Proselytismus betrieben wird.

³ Sämtliche Unterrichtslektionen des Stundenplans sowie alle anderen schulischen Aktivitäten sind obligatorisch und unabhängig von den Vorschriften der Religion der Schüler oder ihren Überzeugungen zu besuchen.

⁴ Der Staatsrat legt die Anwendungsmodalitäten sowie die Beziehungen zwischen der Schule und den offiziell anerkannten Kirchen auf dem Verordnungsweg fest.

6 Subventionen

Art. 44 Kantonale Subventionen

¹ Der Staat subventioniert die Gemeinden in Höhe von 30% der anerkannten Ausgaben für:

- a) Bau und Miete von Gebäuden und Plätzen, die für den Unterricht benötigt werden;
- b) Schulmaterial sowie kulturelle und sportliche Aktivitäten für Schüler der obligatorischen Schulzeit;
- c) pädagogische Ressourcen;
- d) Schulbibliotheken und Schulmediatheken.

² Andere als die in Absatz 1 erwähnten Leistungen, namentlich Sprachaus-tausch, Immersionsunterricht in den Klassen der Orientierungsschule, Sport-, Gesundheits- und Kulturförderung, kann der Staat in Form von Leistungsaufträgen oder Pauschalbeträgen bis zur Höhe der anerkannten Ausgaben unterstützen.

³ Der Staat kann externen Stellen, welche die Schule bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben unterstützen, Leistungsaufträge erteilen.

⁴ Wird eine kantonale Subvention gestützt auf das vorliegende Gesetz ausgerichtet, so wird sie namentlich vom Vorhandensein eines öffentlichen Interesses, einer Beziehung zur Schule und im Allgemeinen von einem Beitrag einer anderen öffentlichen Institution oder eines Dritten abhängig gemacht.

⁵ Die Modalitäten zur Auszahlung der kantonalen Subventionen werden in Reglementen festgelegt.

7 Privatunterricht und andere Unterrichtsformen

Art. 45 Privatschule

¹ Die Eröffnung einer Privatschule für die obligatorische Schule oder der allgemeinbildenden oder berufsbildenden Sekundarstufe II muss vom Departement bewilligt werden.

² Privatschulen unterliegen der Oberaufsicht des Departements.

³ Die Bestimmungen für die Privatschulen werden im Gesetz über den Privatunterricht (GPrivU) präzisiert.

Art. 46 Unterricht zu Hause

¹ Der Unterricht zu Hause muss vom Departement bewilligt werden.

² Schüler, die zu Hause unterrichtet werden, stehen unter der Verantwortung der Eltern.

³ Die Bestimmungen für den Unterricht zu Hause werden im GPrivU präzisiert.

Art. 47 Fernunterricht an Privatschulen

¹ Als Fernunterricht an Privatschulen gilt Unterricht, der von einem vom Departement nicht anerkannten Institut erteilt wird und es ermöglicht, eine Ausbildung zu absolvieren ohne eine Bildungseinrichtung zu besuchen.

² Fernunterricht an Privatschulen gemäss Absatz 1 ist in der obligatorischen Schule verboten.

8 Beschwerde

Art. 48

¹ Gegen Entscheide, die auf dem vorliegenden Gesetz beruhen, kann beim Departement Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde an den Staatsrat bleibt vorbehalten.

² Das Beschwerdeverfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) geregelt.

9 Übergangsbestimmungen

Art. 49

¹ Lehrpersonen, die bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes in einem Dienstverhältnis stehen, erhalten von Amtes wegen eine Unterrichtsbewilligung. Bei befristet angestellten Lehrpersonen gilt die Unterrichtsbewilligung bis zum Ende der Anstellungsdauer.

² Das GPrivU regelt die Übergangsbestimmungen für Privatschulen, die über eine Bewilligung nach altem Recht verfügen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	